



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Erwin Huber, Karl Freller, Jürgen Baumgärtner, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Christine Haderthauer, Klaus Holetschek, Sandro Kirchner, Walter Nussel, Tobias Reiß, Eberhard Rotter, Dr. Harald Schwartz CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung der Bayerischen Bauordnung und des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft

(Drs. 17/2137)

hier: Gemeindefreie Gebiete

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 Buchst. b wird Art. 82 Abs. 3 BayBO durch folgenden neuen Abs. 3 ersetzt:

„(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1 errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.“

Begründung:

Gemeindefreie Gebiete machen zwar nur ca. 3,4 Prozent der Gesamtfläche Bayerns aus, wobei hierbei auch Seen erfasst sind, umfassen aber auch besonders windträchtige Gebiete.

Gemeindefreie Gebiete werden aber vom derzeitigen Gesetzentwurf nicht erfasst, d.h. in gemeindefreien Gebieten kann bislang nur im Abstand von 10 H zur Wohnbebauung eine Windkraftanlage errichtet werden. Eine Unterschreitung der 10 H-Regelung in gemeindefreien Gebieten ohne eine gesonderte Regelung im Gesetzentwurf ist bislang nur durch Eingemeindung in Verbindung mit einer entsprechenden Bauleitplanung möglich. Die Eingemeindung ist in diesem Fall erforderlich, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Bauleitplanung in gemeindefreien Gebieten – etwa durch das Landratsamt – unzulässig ist. Der Weg der Eingemeindung erscheint jedoch zu aufwendig und lässt auch Rechtsstreitigkeiten befürchten.

Demzufolge ist eine Regelung zu befürworten, um gemeindefreie Gebiete von der 10 H-Regelung auszunehmen und in diesen Gebieten eine Unterschreitung des Abstands von 10 H zu ermöglichen. Diese Ausnahme soll zudem auch von der Zustimmung der betroffenen Gemeinden, die an das gemeindefreie Gebiet angrenzen, abhängig gemacht werden.